

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Hundsheim hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DES EINHEITSSATZES ZUR BERECHNUNG DER AUF SCHLIESSUNGSABGABE

beschlossen.

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996, LGBl.8200, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 450,00 festgesetzt.

Diese Verordnung wird mit 1.1.2011 rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe vom 01.07.2006 außer Kraft.

Auf Abgabenrückstände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

Der Bürgermeister
Gerhard Math

Angeschlagen am: 15.12.2010
Abgenommen am: 30.12.2010

Der Bürgermeister
Gerhard Math